

Anlage 1:

Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung Linienbündel

Wittmund Süd

1 Gegenstand und Umfang der Verkehrsleistungen

Der Landkreis Wittmund ist Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) und zugleich zuständige Behörde nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr. Er beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im Linienbündel Wittmund Süd. Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 hat er eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Liniengenehmigungen ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG).

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen umfasst Linienverkehre gemäß § 42 PBefG. Er soll – vorbehaltlich der Erteilung entsprechender Liniengenehmigungen und des dort genehmigten Geltungsbeginns und der genehmigten Geltungsdauer – am 01.01.2026 aufgenommen werden und eine Laufzeit von 10 Jahren (120 Monate) ab Aufnahme des Betriebs aufweisen.

Die Planung der zu erbringenden Leistung auf den zum Linienbündel Wittmund Süd zugeordneten Linien ist insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des Landkreises Wittmund zur [Schülerbeförderung](#), der derzeitigen Schulstandorte, der Schulanfangs- und -endzeiten sowie der Rahmenvorgaben des [Nahverkehrsplans](#) des Landkreises Wittmund erfolgt.

Link zur Satzung des Landkreises Wittmund über die Schülerbeförderung (Abrufstand 01.09.2023):

- https://www.landkreis-wittmund.de/media/custom/3105_679_1.PDF

Link zum Nahverkehrsplan 2020 Landkreis Wittmund:

- https://www.landkreis-wittmund.de/media/custom/3105_839_1.PDF

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die folgenden Personenbeförderungsdienste (Linien) umfassen:

Tabelle 1: Linien, Verlauf und Leistungsumfang im Linienbündel Wittmund Süd

Linie	Ausgangs- und Endpunkt	Verlauf über
311	Wittmund - Friedeburg	Leerhufe – Reepsholt
331	Friedeburg – Friedeburg	Etzel – Horsten – Marx
332	Bentstreek - Friedeburg	Marx
333	Friedeburg - Wiesmoor	Wiesede
334	Collrunge - Friedeburg	Wiesedermeer – Upschört - Wiesede
335	Friedeburg - Reepsholt	Hesel – Abickhufe – Dose
336	Wiesede - Leerhufe	Upschört – Wiesedermeer – Muggenkrug
337	Ardorf - Leerhufe	Hovel – Farlage
340	Esens – Wittmund	Stedesdorf – Burhufe
342	Ardorf – Eggelingen	Willen – Angelsburg – Wittmund
343	Harlesiel – Wittmund	Carolinensiel – Altfunnixiel/Berdum – Funnix – Nenndorf
345	Esens – Ardorf/Wittmund	Dunum - Burhufe
346	Westerholt/Willmsfeld – Wittmund	Eversmeer – Neuschoo – Blomberg – Negenmeerten – Dunum
347	Berdum – Wittmund	Endzetel – Buttforde - Burhufe
348	Asel – Leerhufe	Wittmund

Im Zuge der Ausarbeitung des Haupt- und Nebennetzes auf Grundlage des Nahverkehrsplanes wurden die Liniennummer in den beiden Linienbündeln sortiert und neu zugeteilt.

Die hier aufgeführten Linien mit den neu zugewiesenen Nummern und womöglich neuen Fahrwegen entsprechen den genannten Anforderungen aus dem Nahverkehrsplan an das Linienbündel Süd vollkommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) für Verkehrsleistungen, für die der Landkreis Wittmund nach dem 1. Mai 2023 gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt bekannt gemacht hat oder zukünftig bekannt macht, ab dem in der Vorabbekanntmachung genannten Beginn des Leistungszeitraums keine Anwendung mehr findet.

2 Wesentliche Anforderungen / Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Es sind insbesondere die folgenden wesentlichen Anforderungen für die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 d) PBefG sowie § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu beachten.

2.1 Anforderungen an Linienwege und Haltestellen

Ausgangs- und Endpunkte der Linien des Linienbündels Wittmund Süd werden in Tabelle 1 beschrieben. Im Übrigen sind die Linienwege und Haltestellen der Haupt- und Nebenlinien erster Ordnung entsprechend der für die einzelnen Linien dargestellten Fahrpläne in der Anlage 2 zu beantragen.

2.2 Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit, die Betriebszeiten und an die Abstimmung der Fahrpläne

Die Linien 311 und 343 im Linienbündel Wittmund Süd sind als Hauptlinien eingestuft. Diese verkehren durchgehend werktags tagsüber mindestens im 1-Stunden-Takt sowie samstags und sonntags mindestens im 2-Stunden-Takt. Die Linien 340, 342 und 345 im Linienbündel Wittmund Süd sind als Linien der Nebenlinien erster Ordnung (folgend vereinfacht nur Nebennetz genannt) eingestuft. Diese ergänzen das Hauptliniennetz zur Erschließung weiterer wichtiger Orte und verkehren mindestens im 2-Stunden-Takt, mit Bedienung auch am Wochenende sowie im Spätverkehr, teilweise als Rufbus möglich. Die weiteren Linien des Linienbündels Wittmund Süd sind als Nebenlinien zweiter Ordnung (auch Ergänzungsnetz genannt) eingestuft. Deren Angebote dienen der Kapazitätsverstärkung bzw. ergänzenden Erschließung und sind vorrangig an den Belangen des Schülerverkehrs ausgerichtet. Zu den Bedienungsebenen und deren grundlegenden Standards vgl. Kapitel 3.2 „Zukünftiges Verkehrsangebot“ im Nahverkehrsplan des Landkreises Wittmund.

Es gelten außerdem die Bedienungszeiten und Mindesttakte für die Linien 311, 343, 340, 342 und 345 im Linienbündel Wittmund Süd wie in nachfolgendem Tabellenauszug dargestellt.

Tabelle 2: Vorgaben Bedienungszeiten und Mindesttakte im Linienbündel Wittmund Süd, Haupt- und Nebenlinien

Linie	Mo-Fr	Samstag	Sonntag
311	Takt: 1h 6 – 22 Uhr	Takt: 1h 7 – 22 Uhr	Takt: 2h 7 – 22 Uhr
343	Takt: 1h 6 – 22 Uhr	Takt: 1h 7 – 22 Uhr	Takt: 2h 8 – 21 Uhr
340	Takt: 2h	Takt: 2h	Takt: 2h

	6 – 22 Uhr	6 – 22 Uhr	8 – 20 Uhr
342	Takt: 2h 6 – 22 Uhr	Takt: 2h 6 – 22 Uhr	Takt: 2h 8 – 20 Uhr
345	Takt: 2h 6 – 22 Uhr	Takt: 2h 6 – 22 Uhr	Takt: 2h 8 – 20 Uhr

Folgende Anschlussverknüpfungen sollen primär gewährleistet werden:

- Haltestellen aufführen: Wittmund, Markt; Esens, Bahnhof

Die in der Anlage 2 dargestellten Fahrplanzeiten für die Taktfahrpläne der Linien 311, 343, 340, 342 und 345 (Haupt- und Nebennetz) sind exakt so umzusetzen.

Die Linien im Linienbündel Wittmund Süd bedienen folgende Schulen zu den relevanten Zeiten morgens, mittags und ggf. nachmittags:

Abbildung 1: Schulen innerhalb des Linienbündels Süd

Schule	Straße	Plz	Ort
Grundschule Burhufe	Upsteder Straße 7	26409	Burhufe
Grundschule Wittmund	Lessingstraße 14	26409	Wittmund
Grundschule Willen	Brink 52	26409	Willen
KGS Wittmund	Brandenburger Straße 4	26409	Wittmund
Förderschule Wittmund	Lessingstraße 13	26409	Wittmund
BBS Wittmund	Leepenser Weg 26	26409	Wittmund
Haupt-Realschule-Friedeburg	Lüttmoorland 1	26446	Friedeburg
Grundschule Reepsholt	Langstraßer Weg 17	26446	Reepsholt
Grundschule Horsten	Horster Hauptstraße 42	26446	Horsten
Grundschule Marx	Marxer Hauptstraße 47	26446	Marx
Grundschule Wiesede	Preefelder Weg 3	26446	Wiesede
Grundschule Ardorf	Bei der Kirche 3	26409	Ardorf
Grundschule Leerhufe	Klosterstraße 4	26409	Leerhufe
Grundschule Caroliensiel	Wittmunder Straße 22	26409	Caroliensiel
Realschule Esens	Walpurgisstraße 9	26427	Esens
Hauptschule Esens	Walpurgisstraße 11a	26427	Esens
NIGE Esens	Auricher Str. 58	26427	Esens
BBS Esens	Auricher Str. 5	26427	Esens

Auf veränderte Schulanfangs- und Schulendzeiten muss reagiert werden. Nachfragespitzen, z. B. im Schülerverkehr, müssen bei sich einstellendem Bedarf mit dem Einsatz zusätzlicher (oder falls möglich und ausreichend größerer) Busse aufgefangen werden. Die zu bedienenden Schulstunden sind dem Nahverkehrsplan im Kapitel 3.2.2. zu entnehmen.

In den Fahrzeugen auf für den Schülerverkehr relevanten Fahrten dürfen im Regelfall nicht mehr als 100 % der Sitzplätze und maximal 50% der zugelassenen Stehplätze bzw. 75% der Gesamtsitz- und -stehplätze besetzt sein.

Am Tag der Zeugnisausgabe werden die Fahrpläne des Busverkehrs den Erfordernissen des Schülerverkehrs angepasst. Hierfür gelten folgende Regeln:

- Einige - im Fahrplan gekennzeichnete - Fahrten entfallen an den o. g. Tagen.
- Das Verkehrsunternehmen hat die Beförderung der Schüler nach dem Unterrichtsende an den o. g. Tagen zu gewährleisten, indem zusätzliche Fahrten angeboten werden.
- Die Fahrpläne dieser Fahrten sind mit dem Landkreis Wittmund und den Schulleitungen vorher abzustimmen, eine Veröffentlichung an den Haltestellen und in der elektronischen Fahrplanauskunft hat zu erfolgen.

Bis zur Betriebsaufnahme sowie während der Genehmigungslaufzeit der hier zu vergebenden Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen – auch aufgrund von Änderungen der Anschlussbeziehungen und insbesondere durch geänderte Schulzeiten – eintreten.

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen die Fahrpläne in Abstimmung mit dem Landkreis Wittmund weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

Die zu vergebenden Linien sind überwiegend anschlussoptimiert. Änderungen bei den Abfahrtszeiten des SPNV sind nur bedingt vom Landkreis Wittmund zu beeinflussen.

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aufgabe, zu jedem Fahrplanwechsel zu überprüfen, ob die Anschlüsse weiterhin gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, erarbeitet das Verkehrsunternehmen Vorschläge zur Fahrplanänderung. Eine Fahrzeugmehrung ist dabei auszuschließen.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

Dauerhafte Änderungen des Fahrplanangebotes bedürfen der Zustimmung des Landkreises Wittmund.

Verkehrstagsregelung zu den Fahrplänen:

- An Feiertagen wird die Verkehrsleistung wie an Sonntagen erbracht. Es gilt die Feiertagsregelung für das Bundesland Niedersachsen inkl. der beweglichen Feiertage.
- Es gilt die Ferienregelung für das Bundesland Niedersachsen inkl. der Regelungen zur örtlichen Festlegung beweglicher Ferientage, die zu beachten sind.

- Am 24. und 31.12. gilt der Samstagsfahrplan, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen. Fahrplanmäßige Fahrten am 24.12. mit Fahrtbeginn ab 16:00 Uhr oder später sowie am 31.12. ab 20:00 Uhr oder später können an diesen Tagen entfallen.

Regelmäßiger Fahrplanwechseltermin:

Regeltermin für den Fahrplanwechsel (Ende und Beginn des Fahrplanjahres) ist immer der Tageswechsel Samstag/Sonntag am zweiten Wochenende im Dezember. Daneben können zu gegebenen (dringenden) Anlässen unterjährige Fahrplanwechsel stattfinden, insbesondere zum Schuljahreswechsel im Sommer (31.07./01.08.).

2.3 Anforderungen an die Anwendung von Beförderungstarifen und Beförderungsbedingungen

Vom Verkehrsunternehmen sind auf den Linien des Linienbündels Wittmund Süd der jeweils gültige Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ) sowie die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VEJ anzuwenden. Dazu existiert ein vereinfachtes Tarifmodell für Buslinien im Landkreis Wittmund (Leitlinie: „Eine Gemeinde, eine Zone“).

Link zur VEJ-Tariftabelle (Stand: 01.05.2023):

- https://www.vej-bus.de/download/1685958135_9897_tarifab01052023.pdf

Link zur Tarifänderung in Wittmund (Stand: 01.05.2022):

- https://www.vej-bus.de/download/1658139023_8196_ngwittmund010822.jpg

(Hinweis: eine Tarifänderung für 2024 wurde beantragt)

Link zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen VEJ (Stand: 01.10.2023):

- https://www.vej-bus.de/download/1696408159_1594_rungsbed01102023.pdf

Darüber hinaus sind folgende genehmigten Übergangs-/Sondertarife und tarifliche Sonderangebote aktuell anzuwenden, ggf. beschränkt auf bestimmte Linien oder bestimmte räumliche Teilbereiche:

- Niedersachsentarif und Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif in der jeweils gültigen Fassung (alle Linien)
- DB-Länder-Ticket „Niedersachsen-Ticket“ / „Niedersachsen-Ticket plus“ (alle Linien)
- DB SEE-Tarif 219

- Deutschlandtarif
- Deutschlandticket
- DB-BahnCard 100 mit integriertem Deutschlandticket

Zukünftige Änderungen im Angebot sind umzusetzen.

Link zu den Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif (Stand: 01.04.2021):

- https://www.vej-bus.de/download/1619178338_2137_ticketab01042021.pdf

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, einen Fahrkartenvertrieb in jedem Fahrzeug über einen vom Fahrpersonal zu bedienenden elektronischen Fahrausweisdrucker vorzuhalten. Das Verkehrsunternehmen muss alle Fahrausweise des VEJ-Tarifes (in der jeweils gültigen Fassung) über sein Vertriebssystem verkaufen können; ebenso alle Fahrausweise der genehmigten Übergangs-/Sondertarife und tarifliche Sonderangebote (mit Ausnahme BahnCard 100, diese wird nicht über das Vertriebssystem verkauft, berechtigt aber auf den jeweils freigegebenen Linien zur Mitfahrt).

Eine aktuelle Übersicht der zu verkaufende Fahrausweise ist in der Anlage 3 dargestellt. Generell gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen VEJ (Link oben), in dem die im Landkreis Wittmund gültigen und zu verkaufenden Tickets aufgeführt werden.

3 Weitere wesentliche Voraussetzungen für die Verkehrsbedienung gemäß der Nahverkehrsplanung

3.1 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Das Verkehrsunternehmen hat die für die dauerhafte Abdeckung der Fahrgastnachfrage erforderliche Anzahl (inkl. Reservefahrzeuge) an ausreichend dimensionierten Fahrzeugen vorzuhalten und einzusetzen. Verändert sich die Nachfrage, so dass die bisherigen Kapazitäten nicht ausreichen, hat das Verkehrsunternehmen unverzüglich die erforderlichen weiteren Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Das Verkehrsunternehmen setzt auf den Linien ausschließlich Busse in Niederflurbauweise und mit entsprechendem Einstieg ein. Der Einsatz sogenannter „Low-Entry-Fahrzeuge“, die ansonsten alle Mindestanforderungen erfüllen, ist im Linienbündel Wittmund Süd ausdrücklich zugelassen.

Die barrierefreie Ausstattung der Fahrzeug umfasst mindestens eine Sondernutzungsfläche (Stehperron) mit Rollstuhlplätzen, der die Zulassung zur Beförderung von mindestens 1

Rollstuhl, zusätzliche Klappsitze im Mehrzweckbereich, eine mechanische Klapprampe an einer doppeltbreiten Tür (in der Regel Tür 2) mit direktem Zugang zum Mehrzweckbereich, die Möglichkeit zur Fahrzeugabsenkung auf der Einstiegsseite („Kneeling“) vor allem zum Ein- und Ausstieg für mobilitätseingeschränkte Personen sowie Personen mit Kinderwagen oder großem Gepäck. Die Inneneinrichtung ist kontrastreich und taktil zu gestalten, Sitzflächen haben sich gestalterisch auffallend von den Flächen des Fußbodens zu unterscheiden, es sind ausreichend senkrechte und waagrechte Haltestangen sowie ergänzend Haltegriffe vorzusehen sowie eine genügende Anzahl von Haltewunschtastern, so dass diese mindestens von jeder Sitzreihe aus und im Bereich des Stehperrons erreichbar sind. Außerdem sind gut erreichbare Sitzplätze zu kennzeichnen, so dass diese bevorzugt von mobilitätseingeschränkten Personen genutzt werden können.

Die Einrichtungen zur Fahrgastinformation am und im Fahrzeug sind zur möglichst barrierefreien Nutzung nach dem sogenannten „2-Sinne-Prinzip“ zu gestalten. Dazu gehören optische und akustische Fahrgastinformationen über Liniennummer und Fahrziel (außen am Fahrzeug und innen) sowie die rechtzeitige und deutliche Ankündigung der jeweils nächsten Haltestelle (innerhalb des Fahrzeugs). Die Beschilderung bzw. Kennzeichnung der Fahrzeuge muss ausreichend groß und kontrastreich ausgeführt sein.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich darüber hinaus, dass die im Regelbetrieb eingesetzten Fahrzeuge den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen.

Der Landkreis Wittmund behält sich vor, im Rahmen des beabsichtigten Ausschreibungsverfahrens Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von alternativen bzw. emissionsfreien Antriebstechnologien in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Dem Landkreis Wittmund sind spätestens vier Wochen vor Betriebsbeginn anhand eines von ihm bereitgestellten Erfassungsbogens vom Verkehrsunternehmen die für den jeweiligen Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge mit ihrem Kennzeichen und ihrer Ausstattung zu melden. Im Rahmen dieser Meldung ist vom Verkehrsunternehmen ebenfalls darzustellen, wie viele Reservefahrzeuge im Falle von kurzfristigen Fahrzeugausfällen zur Verfügung stehen und wo diese Fahrzeuge abgestellt sind. Veränderungen im eingesetzten Fahrzeugbestand sind dem Landkreis Wittmund unverzüglich zu melden. Für neu eingesetzte Fahrzeuge ist dem Landkreis Wittmund ein ausgefüllter Erfassungsbogen vorzulegen.

3.2 Anforderungen an die Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat sicherzustellen, dass an den Haltestellen je Bussteig ein Fahrplanmast, -schild (je Bussteig) und -kasten incl. Fahrplanaushang (je Linie) nach den Anforderungen des VEJ-Standards vorhanden ist.

Fahrgastinformationen im Bereich der Haltestelle müssen eine ausreichende Schriftgröße, einen hohen Kontrast zwischen Hintergrund und Schrift und die Lesbarkeit auch bei geringer Ausleuchtung gewährleisten.

Die Anforderungen des VEJ-Standards sind gemäß des „Konzepts zur Gestaltung bestehender und neuer Haltestellen“ im VEJ (Stand: Dezember 2017), insb. Kapitel 7 (Haltestellenschilder) und 8 (Aushangfahrpläne) umzusetzen. Eine Zusammenfassung kann dem Nahverkehrsplan des Landkreises Wittmund (dort Kapitel 2.2.2.1) entnommen werden. Das Haltestellenkonzept der VEJ ist als Anlage 5 zu dieser Vorabbekanntmachung beigelegt.

3.3 Anforderungen an die Fahrgastinformation

Das Verkehrsunternehmen erstellt für alle Linien im Linienbündel Wittmund Süd tabellarische Fahrpläne und stellt diese im PDF-Dateiformat auf der eigenen Internet-Seite für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Fahrplantabellen werden mindestens einmal jährlich zum Fahrplanwechsel aktualisiert, außerdem bei unterjährigen dauerhaften Fahrplanänderungen (z. B. Schuljahresbeginn) oder bei geplanten temporären Fahrplanänderungen z. B. in Folge von Baustellen (mindestens ab einer Dauer der Fahrplanänderung von 14 Tagen). Der Landkreis Wittmund behält sich vor, diese Fahrplandokumente von dessen eigener Webseite aus zu verlinken.

Für die Linien der Hauptlinien und Nebenlinien – hier die Linien 311, 343, 340, 342 und 345 – gibt das Verkehrsunternehmen linienweise sogenannte Faltfahrpläne im Taschenformat (gefaltet im Format DIN A7) heraus, welche in der Mobilitätszentrale Friesland/Wittmund, in Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, alle Touristikinformationen und touristische Einrichtungen sowie in den Rathäusern und Bürgerämtern der von den Linien 311, 343, 340, 342 und 345 bedienten Orte ausgelegt werden sollen. Die Faltfahrpläne sollen im VEJ-Design einheitlich gestaltet werden.

In den Fahrplänen sind die barrierefrei ausgebauten Haltestellen durch ein entsprechendes Symbol zu kennzeichnen. Die Druckerzeugnisse müssen möglichst kontrastreich und in ausreichend großer Schrift gestaltet sein.

3.4 Weitergabe von Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformationen

Zur Gewährleistung einer betreiberübergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot unterhält die VBN GmbH ein elektronisches Informationssystem im Internet und erstellt verschiedene gedruckte Fahrplanveröffentlichungen. Die VBN GmbH beauskunftet in diesem Rahmen auch die Linien im Landkreis Wittmund inkl. von Echtzeitinformationen, sofern diese vom Verkehrsunternehmen an die zentralen Fahrplanauskunftssysteme (über Zentrale Datendrehscheibe des Landes Niedersachsen) geliefert werden.

Das Verkehrsunternehmen stellt zu diesem Zweck der VBN GmbH unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden Fahrplandaten elektronisch im jeweils erforderlichen Format (derzeit im ISA-Format, HAFAS-Transform- oder DINO-Format) mindestens sechs Wochen vor Planstart unentgeltlich zur Verfügung.

Die VBN GmbH betreibt zum Zwecke der Fahrgastinformation und Anschlusssicherung ein System zur Übermittlung und Darstellung von Echtzeitinformation. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet für alle Linien Echtzeitinformationen zu übermitteln. Die Datenlieferung hat zur Betriebsaufnahme zu erfolgen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich die Daten gemäß den VDV-Schriften 453 und 454 in der Version 3.0 zu übermitteln. Es übermittelt hierbei Daten zur Fahrplanauskunft (Dienst 454 AUS und REF-AUS) und zur Anschlusssicherung (Dienst 453 ANS). Für den Dienst 453 ANS sendet (Zubringer) und empfängt (Abbringer) das Verkehrsunternehmen Daten. Zudem wird der Rückkanal der Schnittstelle 453 ANS in beide Richtungen (Zu- und Abbringer) bedient. Ebenfalls übermittelt es Daten zur Dynamischen Fahrgastinformation (Dienst 453 DFI) sowie Daten zu den aktuellen Fahrzeugpositionen über VDV 453 VIS.

Zudem müssen Störungsinformationen über eine SIRI-SX-Schnittstelle dem VBN zur Verfügung gestellt werden (solange nicht der kostenfrei zur Nutzung bestehende HAFAS-Informationsmanager (HIM) des VBN genutzt wird). Das Verkehrsunternehmen liefert neben den Pflichtfeldern in den obengenannten Datenformaten auch Angaben zu abweichenden Haltebereichen und Fahrzeugtypen. Hinsichtlich der Qualität der zu übermittelnden Daten sind die Regelungen der Anlage 6 zu beachten.

Das Unternehmen liefert für mindestens 98 % der Fahrten auf Linien der Bedienungsebene 1 und 2 bzw. für 90 % der Fahrten auf Bedienungsebene 3 Echtzeitdaten gemäß den technischen Anforderungen (Anlage 6). Die Quoten werden anhand des Echtzeitarchivs der VBN-Fahrplanauskunft ermittelt.

Das Verkehrsunternehmen stimmt der Weitergabe der Soll- und Echtzeitdaten in elektronischer Form an den Landkreis Wittmund, an Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung als offene Daten zu.

Bei einer zukünftigen Umsetzung eines landkreisweiten, interaktiver Liniennetzplan hat der Verkehrsunternehmer bei der Eingabe zu seinen Linien mitzuhelfen und Änderungen einzupflegen.

3.5 Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen stellt beim eingesetzten Fahrpersonal sicher, dass das Fahrpersonal den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Das Fahrpersonal hat deshalb insbesondere nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend, hilfsbereit und in Stress- und Konfliktsituationen, insb. gegenüber Kindern und Jugendlichen, angemessen zu verhalten. Dies gilt insbesondere gegenüber Fahrgästen, die eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung haben. Das Fahrpersonal Fahrer hat im Bedarfsfall eine im Fahrzeug befindliche Klapprampe als Einstiegshilfe zu bedienen.
- Das Fahrpersonal verfügt über ausreichende Kenntnisse zum Fahrplan der einzelnen Linien, zum VEJ- und Niedersachsen-Tarif sowie über ausreichende Netz- und Ortskenntnisse.
- Das Fahrpersonal hat eine rücksichtsvolle Fahrweise zu gewährleisten.
- Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache so mächtig sein, dass es in der Lage ist, neben dem Fahrscheinverkauf und den Haltestellendurchsagen den Fahrgästen auf Wunsch auch Informationen und Auskünfte erteilen sowie mit der Betriebsleitung kommunizieren zu können.
- Das Personal verfügt über Kenntnisse der technischen Ausrüstung, insbesondere der Bordgeräte zur Ermittlung der Echtzeitinformationen.
- Das Fahrpersonal hat an gut sichtbarer Stelle an der Oberbekleidung oder am Fahrerarbeitsplatz ein Namensschild zu tragen bzw. anzuzeigen.
- Das Fahrpersonal zeichnet sich stets durch ein gepflegtes Erscheinungsbild aus.
- Das Rauchen im und in unmittelbarer Nähe zum Fahrzeug ist dem Fahrpersonal auch während der Pausen untersagt, so dass zum Schutze der Fahrgäste kein Rauch in den Fahrzeuginnenraum gelangen kann.

- Die Nutzung von Mobiltelefonen ist während der Fahrt durch das Fahrpersonal nicht gestattet – ausgenommen dienstlich erforderliche Gespräche mit einer Freisprechanlage.

Spätestens sechzehn Wochen vor der Betriebsaufnahme hat das Verkehrsunternehmen in einem schriftlich dem Landkreis Wittmund vorzulegenden Konzept darzustellen, durch welche Maßnahmen (zeitlich und inhaltlich) sichergestellt wird, dass zur Betriebsaufnahme und während der Genehmigungslaufzeit die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Im Rahmen der Darstellung nach Satz 1 ist ebenfalls darzulegen, durch welche Maßnahmen (zeitlich und inhaltlich) sichergestellt wird, dass zur Betriebsaufnahme und während der Genehmigungslaufzeit das erforderliche Fahrpersonal einschließlich einer Personalreserve für Betriebsstörungen zur Verfügung steht. Nach der Vorlage der Darstellung nach Satz 1 bzw. dem in Satz 1 genannten spätesten Termin hierfür ist vom Verkehrsunternehmen bis zur Betriebsaufnahme im Abstand von drei Wochen der jeweils aktuelle Stand der Personalgewinnung und -schulung schriftlich darzulegen.

3.6 Störfall- und Beschwerdemanagement, Qualitätssicherung und Datenerhebung

Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass die Betriebsleistung auf der Grundlage des aktuellen Fahrplans, der Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie der Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht und die ihm nach dem Personenbeförderungsgesetz obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) beachtet wird.

Das Verkehrsunternehmen hat dem Landkreis Wittmund spätestens zwölf Wochen vor der Betriebsaufnahme schriftlich ein Betriebsstörungenmanagementkonzept vorzulegen, aus dem insb. die vorgesehenen Abläufe bei Betriebsstörungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der vorgenannten Absätze ersichtlich werden. Insbesondere hat das Betriebsstörungenmanagementkonzept auch darzustellen, wie viele Personale in der Betriebsleitstelle in der Regel mit dem Betriebsstörungenmanagement betraut sein werden und wie viele Personale jeweils in den ersten vier Wochen nach der Betriebsaufnahme bzw. in den ersten vier Wochen nach dem jährlichen Schuljahresanfang eingesetzt werden. Ebenso sind in dem Betriebsstörungenmanagementkonzept die für Betriebsstörungen vorgehaltenen Fahrzeug- und Personalreserven darzustellen.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Wittmund unverzüglich nach Bekanntwerden auf sich abzeichnende Schwierigkeiten in der Betriebsdurchführung, die z. B. durch Änderung von Anschlussverbindungen, Veränderung von Schulzeiten,

Nachfrageveränderungen, Verkehrsmaßnahmen oder Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung und -schulung entstehen können, hinzuweisen. Dies gilt auch für sich im Vorfeld der Betriebsaufnahme abzeichnende Schwierigkeiten in der Betriebsdurchführung.

Sollte es dennoch zu einer Betriebsstörung kommen, hat das Verkehrsunternehmen alle Maßnahmen zu ergreifen, um den geltenden Fahrplan soweit als möglich sicherzustellen und die Zielerreichung des Fahrgastes zu gewährleisten (Betriebsstörungsmanagement). Als Betriebsstörung gelten der Ausfall einer fahrplanmäßig geschuldeten Leistung, sowie Verspätungen von mehr als 30 Minuten. Im Falle einer Betriebsstörung hat das Verkehrsunternehmen sicher zu stellen, dass der Fahrgast sein Fahrziel erreicht. Hierfür hat er auf seine Kosten eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste (auch für Fahrgäste an Haltestellen des jeweiligen Fahrplanes, die nicht bedient wurden!) mit Taxen o. ä. zu gewährleisten, sofern nicht binnen 30 Minuten nach der vorgesehenen Abfahrt eine vergleichbare Reisemöglichkeit der betroffenen Fahrgäste insb. mit einer anderen Fahrt der Linie oder anderer VEJ-Linien besteht.

Bei unvorhergesehenen Störungen oder Unfällen informiert das Verkehrsunternehmen unverzüglich den Landkreis Wittmund (mündlich/telefonisch) über die Störungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen. Bei unvorhergesehenen Störungen oder Unfällen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist vom Verkehrsunternehmen unverzüglich auch die hiervon betroffene Schule zu informieren. Die entsprechenden Meldungen müssen in Textform spätestens am folgenden Arbeitstag (Mo-Fr) bis 10:00 Uhr beim Landkreis Wittmund eingegangen sein.

Die Annahme und Bearbeitung von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste) liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens.

Vom Verkehrsunternehmen sind die bei ihm eingegangenen und aufgenommenen Kundenbeschwerden und -hinweise nebst Antworten schriftlich zu dokumentieren. Alle beim Verkehrsunternehmen eingegangenen und aufgenommenen Kundenbeschwerden und Kundenhinweise sind nebst Antworten vom Verkehrsunternehmen dem Landkreis Wittmund auf dessen Anforderung bzw. im Rahmen des nachfolgenden Qualitätsberichts (s. unten) in Kopie weiterzuleiten.

Der Landkreis Wittmund wird bei ihm evtl. eingehende Beschwerden und Hinweise im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens umgehend an dieses mit Bitte um Bearbeitung und Rückmeldung binnen 4 Arbeitstagen weiterleiten.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich (zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10.) einen kurz gefassten Qualitätsbericht mit folgenden Inhalten an den Landkreis Wittmund zu senden:

- Dokumentation der beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden
- Probleme mit der Pünktlichkeit (z. B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundene regelmäßige Verspätungen mit mehr als 3 Minuten)
- Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen)
- größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen
- ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten
- Teilnahme an Ortsterminen und sonstigen Abstimmungsterminen mit dem Landkreis Wittmund oder Dritten sowie Testfahrten.

Das Verkehrsunternehmen führt mindestens einmal jährlich eine Erhebung der Fahrgastzahlen auf allen Linien des Linienbündels durch. Die Erhebung hat die Ein- und Aussteiger je Haltestelle sowie die Fahrgastbesetzung im Fahrzeug auf den einzelnen Streckenabschnitten zu umfassen. Die Erhebung soll innerhalb eines Quartals durchgeführt werden – vorzugsweise im 1. oder 4. Quartal – und vollständige Stichproben aller Fahrten der vier Verkehrstagesarten Montag bis Freitag an Schultagen (Vollerhebungen mindestens an zwei ausgewählten Tagen), Montag bis Freitag an schulfreien Tagen, Samstag und Sonntag bzw. Feiertag (Vollerhebungen jeweils an einem ausgewählten Tag) liefern. Das Verkehrsunternehmen stellt die Ergebnisse innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Fahrgasterhebung dem Landkreis Wittmund unentgeltlich in einem Excel-kompatiblen Format zur Verfügung. Zur Fahrgasterhebung sind bevorzugt automatische Fahrgastzähleinrichtungen (AFZS) im Fahrzeug zu verwenden. Das Verkehrsunternehmen hat nach Aufforderung des Auftraggebers weitere Verkehrszählungen durchzuführen.

Anlagen zur Vorabbekanntmachung

- Anlage 1: Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung Linienbündel Wittmund Süd (dieses Dokument)
- Anlage 2: Taktfahrpläne im Linienbündel Wittmund Süd
- Anlage 3: Ticketsortiment, Sicherheits- und Prüfungsanforderungen
- Anlage 4: Fahrzeuganforderungen
- Anlage 5: Haltestellenkonzept der VEJ
- Anlage 6: Technische Qualitätsanforderungen Echtzeit